Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2842

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52100 - 2701/51

Bonn, den 16. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrsteuern

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Verkehrsteuern (VerkStÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Wechselsteuer

§ 1

Die Wechselsteuer (§ 8 Absatz 1 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935, RGBl. I S. 1127) beträgt 20 Deutsche Pfennig für je 100 Deutsche Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

Abschnitt II

Versicherungsteuer

§ 2

(1) Die Versicherungsteuer (§ 6 Absatz 1 des Versicherungsteuergesetzes vom 9. Juli 1937, RGBl. I S. 793, in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1944 zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes, RGBl. I S. 208, und des Kontrollratgesetzes Nr. 53 vom 31. Mai 1947, Amtsbl. des Kontrollrats S. 282, § 5 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Juli 1937 zum Versicherungsteuergesetz, RGBl. I S. 797) beträgt

1. bei der Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Wehrdienstversicherung und bei ähnlichen Versicherungen

   2 vom Hundert des Versicherungsentgelts,

2. bei der Krankenversicherung

   4 vom Hundert des Versicherungsentgelts,

3. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der Hagelversicherung und der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden

   7 vom Hundert des Versicherungsentgelts,

4. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr

   0,40 Deutsche Mark für je 1000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon.

(2) Die Versicherungsteuer beträgt mindestens 5 Deutsche Pfennig.

Abschnitt III

Gesellschaftsteuer

§ 3

(1) Von der Gesellschaftsteuer ausgenommen sind außer den Fällen des § 7 Absatz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058) die in den §§ 2 und 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Rechtsvorgänge bei

1. den in Form von Kapitalgesellschaften errichteten Berufsverbänden ohne öffentlichrechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für

einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Nr. 1 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

(2) § 7 Absatz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes findet Anwendung.

§ 4

(1) Die Gesellschaftsteuer (§ 9 Absatz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) beträgt 4 vom Hundert.

(2) Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des § 9 Absatz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes auf 2 vom Hundert.

Abschnitt IV

Wertpapiersteuer

§ 5

(1) Die Wertpapiersteuer (§ 15 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) beträgt für jede angefangenen 10 Deutsche Mark

	Deutsche Pfennig
1. beim Erwerb von Forderungsrechten	
a) gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	10
b) gegen andere Schuldner	20
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften	40.

(2) § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 (RGBl. I S. 510) wird aufgehoben.

Abschnitt V

Börsenumsatzsteuer

§ 6

(1) Die Börsenumsatzsteuer (§ 22 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) beträgt für jede angefangenen 100 Deutsche Mark

	I für Händlergeschäfte Deutsche Pfennig	II für die übrigen Geschäfte Deutsche Pfennig
1. bei Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesrepublik, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbands, eines Zweckverbands, des Umschuldungsverbands Deutscher Gemeinden, der Deutschen Reichsbahngesellschaft oder der Deutschen Bundesbahn	4	8
2. bei Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, inländischer Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbriefbanken, inländischer Eisenbahngesellschaften, von Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	6	12
3. bei anderen Schuldverschreibungen	10	20
4. bei Dividendenwerten mit Ausnahme von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	15	30
5. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	100	100

(2) Die Zusatzsteuer bei Kompensationsgeschäften (§ 30 Absatz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) beträgt 60 Deutsche Pfennig für jede angefangenen 100 Deutsche Mark.

(3) Die beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen auf den Arbitrageur entfallende Börsenumsatzsteuer (§ 33 Absatz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) beträgt 5 Deutsche Pfennig für jede angefangenen 1000 Deutsche Mark.

Abschnitt VI

Urkundensteuer

§ 7

(1) Die Urkundensteuer nach § 36 (Personengesellschaften), nach § 37 (Genossenschaften) und nach § 38 (stille Gesellschaften) des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407) wird wieder erhoben.

(2) Die Steuer (§ 36 Absatz 5, § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 2 des Urkundensteuergesetzes) beträgt 10 vom Tausend.

Abschnitt VII

Ermächtigung

§ 8

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die die örtliche Zuständigkeit, die Anmeldung der steuerpflichtigen Rechtsvorgänge, die Beistandspflicht von Behörden, Beamten und Notaren (Urkundspersonen) und das Verfahren bei der Festsetzung und Entrichtung der Steuer regeln.

Abschnitt VIII

Inkrafttreten

§ 9

§ 2 tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Die angespannte Finanzlage des Bundes und der Länder macht nicht nur die Erhöhung der Umsatzsteuer, sondern auch die Erhöhung von Verkehrsteuern erforderlich, die ihrer Art nach mit der Umsatzsteuer verwandt sind. Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Steuersätze bei der Wechselsteuer, der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer sowie die Erhöhung von Steuersätzen bei der Versicherungsteuer vor.

Darüber hinaus führt der Entwurf bei der Versicherungsteuer eine Mindeststeuer ein. Außerdem schreibt er die Wiedererhebung der Wertpapiersteuer für Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, inländischer Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbriefbanken und der Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und die Wiedererhebung der Urkundensteuer für Personengesellschaften, Genossenschaften und stille Gesellschaften vor. Schließlich sieht der Entwurf bei der Gesellschaftsteuer eine Befreiung bestimmter in Form von Kapitalgesellschaften errichteter Berufsverbände und bestimmter Vermögensverwaltungsgesellschaften von Berufsverbänden vor. Näheres hierzu siehe unten zu § 2 Absatz 2, § 3, § 5 Absatz 2 und § 7.

B. Im Besonderen

Zu § 1 (Wechselsteuer)

Die Wechselsteuer beträgt seit dem 21. Juni 1948 15 Deutsche Pfennig für je 100 Deutsche Mark (= 1,5 v. T.). Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Steuer auf 20 Deutsche Pfennig für je 100 Deutsche Mark (= 2 v. T.) bedeutet also eine Erhöhung um ein Drittel der jetzigen Steuer. Eine solche Erhöhung erscheint tragbar. Die Wechselsteuer hat bereits in den Jahren 1923 bis 1925 2 v. T. betragen. Zu dieser Zeit betrug die Umsatzsteuer 2 v. H. und $2^1/_2$ v. H. Eine Abwanderung des Wechselkredits auf den volkswirtschaftlich unerwünschten Buchkredit ist bei der heutigen Kreditwirtschaftslage nicht zu befürchten.

Zu § 2 (Versicherungsteuer)

Absatz 1

Die Höhe der Versicherungsteuer ist seit 1922 grundsätzlich gleich geblieben. Zwar wurden die Steuersätze für die Sachversicherung und die Unfallversicherung durch die Verordnung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes vom 31. August 1944 (RGBl. I S. 208) geändert. Diese Änderung bezweckte aber — im ganzen gesehen — nicht eine Erhöhung der Versicherungsteuer, sondern nur die Ersetzung einer Vielheit verschiedener Steuersätze durch einen einheitlichen Durchschnittsteuersatz. Im Jahre 1922 hat der jetzt auf 4 vom Hundert erhöhte allgemeine Umsatzsteuersatz 2 vom Hundert betragen. Mit dem Wesen der Versicherungsteuer als einer Sonderumsatzsteuer wäre es nicht vereinbar, die seit 1922 eingetretene Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes bei der Versicherungsteuer weiterhin unberücksichtigt zu lassen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer ist im Hinblick darauf, daß im Einzelfall der Steuermehrbetrag im Verhältnis zum Aufwand für den Versicherungschutz nur geringfügig ist, auch zumutbar.

Allerdings erscheint es geboten, von einer solchen Erhöhung die Lebensversicherung auszunehmen. Das Versicherungsentgelt bei der Lebensversicherung besteht nicht nur aus einem Risikobeitrag, sondern auch aus einem Sparbeitrag. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer bei der Lebensversicherung würde den Bestrebungen der Bundesregierung, mit allen Mitteln die Bildung von Kapital zu fördern, zuwiderlaufen, sie würde auch mit dem Wegfall der Versicherungsteuerpflicht für Kapitalansammlungsverträge oder Sparversicherungsverträge ohne Übernahme eines Wagnisses (Beispiel: Bausparvertrag) durch das Kontrollratgesetz Nr. 53 nicht im Einklang stehen. Das gleiche gilt für die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienstversicherung, die nach § 7 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als Lebensversicherungen gelten. Auch mit diesen Versicherungen ist ein Sparvorgang verbunden. Der Entwurf sieht daher in Ziffer 1 für die vorbezeichneten Versicherungen den gleichen Steuersatz wie bisher — 2 vom Hundert — vor.

Die Versicherungsteuer beträgt nach dem geltenden Recht seit 1922 für die Krankenversicherung 2 vom Hundert und für die Hagelversicherung 0,20 DM (früher 0,20 RM) für je 1000 DM (früher RM) der Versicherungssumme oder einen Teil davon. Die im Entwurf vorgesehene Steuer von 4 vom Hundert für die Krankenversicherung und von 0,40 DM je 1000 DM der Versicherungsumme oder einen Teil davon für die Hagelversicherung entspricht der Erhöhung der Umsatzsteuer seit 1922.

Die Versicherungsteuer für die übrigen Versicherungen beträgt seit dem 1. Oktober 1944 5 vom Hundert. Dieser Steuersatz ist damals als einheitlicher Steuersatz an die Stelle der folgenden seit 1922 geltenden Steuersätze getreten:

- 2 v. H. für die Schiffskasko-, Schiffsbaurisiko-, Luftfahrzeugversicherung und für die Viehversicherung,
- 3 v. H. für die Transportversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und die Baurisikoversicherung,
- 4 v. H. für die Feuerversicherung,
- 5 v. H. für die Haftpflichtversicherung, die Unfallversicherung ohne Prämienrückgewähr und für die übrigen Fälle eines selbständigen Versicherungszweigs oder einer selbständigen Versicherungsart,
- 10 v. H. für die Einbruchdiebstahlversicherung, die Glasversicherung und die einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren.

Der 1944 eingeführte und zur Zeit noch geltende einheitliche Steuersatz entspricht demnach dem früheren Steuersatz für die Haftpflichtversicherung und für die Unfallversicherung ohne Prämienrückgewähr sowie für die übrigen Fälle eines selbständigen Versicherungszweigs oder einer selbständigen Versicherungsart (5 v. H.). Die Erhöhung dieses Steuersatzes entsprechend der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes seit 1944 von 2 v. H. auf 4 v. H. würde zu einem Steuersatz von 10 v. H. führen. Dieser Satz wäre jedoch insbesondere für die Viehversicherung und die Transportversicherung nicht tragbar. Der Entwurf begnügt sich deshalb mit einer Erhöhung des Steuersatzes auf 7 v. H.

Absatz 2

Das Versicherungsteuergesetz enthält keine Vorschrift über den Mindestbetrag der zu erhebenden Steuer. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 5. Dezember 1950 II 57/50 S (BStBl. 1951 III S. 9) entschieden, daß mangels einer Mindeststeuervorschrift Ver-

sicherungsteuerbeträge von 1 bis 4 Pfennig mit Rücksicht auf die Abrundungsvorschrift des § 5 Absatz 4 VersStG, wonach Pfennigbeträge von weniger als 5 Reichspfennig auf 10 Reichspfennig nach unten abzurunden sind, entfallen. Dieses Ergebnis ist unerwünscht, da es bei der großen Zahl von Versicherungsentgelten unter 1,25 DM zu einem sich dauernd wiederholenden und daher nicht unbeträchtlichen Steuerausfall führt. Aus diesem Grunde ist die Schaffung einer Mindeststeuer-Vorschrift geboten.

Zu §§ 3, 4 (Gesellschaftsteuer)

Zu § 3

Die Vorschrift bedeutet die Wiederherstellung des vor dem Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 geltenden Rechtszustandes und eine Angleichung an das jetzt geltende Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerrecht.

Zu § 4

Der Steuersatz bei der Gesellschaftsteuer hat in den Jahren 1918 bis 1930 5 v. H., $7\frac{1}{2}$ v. H., 5 v. H. und 4 v. H. betragen und war damit wesentlich höher als der in diesem Zeitraum jeweils geltende allgemeine Steuersatz bei der Umsatzsteuer (2 v. H., $2\frac{1}{2}$ v. H., 2 v. H., $1\frac{1}{2}$ v. H., 1 v. H.). Die vorgesehene Angleichung des Gesellschaftsteuersatzes an den künftigen allgemeinen Umsatzsteuersatz erscheint geboten und tragbar. Unerwünschte Auswirkungen auf den Kapitalmarkt sind kaum zu befürchten.

Zu § 5 (Wertpapiersteuer)

A b s a t z 1

Die Wertpapiersteuer beträgt zur Zeit für jede angefangenen 10 Deutsche Mark

	Deutsche Pfennig
1. beim Erwerb von Forderungsrechten	
a) gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	7,5
b) gegen andere Schuldner	15
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften	30.

Bei den bezeichneten Wertpapieren entspricht die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Wertpapiersteuer dem Verhältnis nach der Erhöhung der Gesellschaftsteuer.

A b s a t z 2

Nach § 6 Absatz 1 der Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941 ist von der Wertpapiersteuer ab 1. September 1941 „bis Kriegsende" befreit der Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind.

Zwar ist das Kriegsende rechtlich noch nicht eingetreten. Es erscheint jedoch geboten, hinsichtlich der Wertpapiersteuer für die bezeichneten Wertpapiere die von vornherein nur für die Dauer des Krieges vorgesehene Nichterhebung ebenso zu beseitigen, wie das hinsichtlich der auch nur für die Dauer des Krieges außer Hebung gesetzten Wechselsteuer und Kapitalverkehrsteuern bereits durch das Militärregierungsgesetz Nr. 64 (Anhang Artikel VI § 1) geschehen ist.

Zu § 6 (Börsenumsatzsteuer)

A b s a t z 1

Die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer entspricht dem Verhältnis nach der Erhöhung der Gesellschaftsteuer.

A b s a t z 2 u n d A b s a t z 3

Die Erhöhung der Zusatzsteuer bei Kompensationsgeschäften und die Erhöhung der beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen auf den Arbitrageur entfallenden Börsenumsatzsteuer entspricht dem Verhältnis nach der Erhöhung der Börsenumsatzsteuer durch das Militärregierungsgesetz Nr. 64 (Anhang Artikel VI § 2) und durch das vorliegende Gesetz.

Zu § 7 (Urkundensteuer)

Nach § 5 der Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941 wird die Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben. Anlaß zu dieser Vorschrift war die Erwägung, daß die Erhebung der Urkundensteuer, deren Bestimmungen zum Teil sehr schwierig sind und sich in vielen Fällen nur durch besonders qualifizierte Juristen handhaben lassen, der Finanzverwaltung, den Justizbehörden und den betroffenen Wirtschaftskreisen eine nicht mehr im Verhältnis zum Ertrag der Steuer stehende Verwaltungs-

arbeit verursacht (Reichssteuerbl. 1941 S. 594, 595). Diese Erwägung spricht auch heute noch gegen eine allgemeine Wiedererhebung der Urkundensteuer nach den Vorschriften des Urkundensteuergesetzes. Es erscheint jedoch angebracht, die Anwendung des Urkundensteuergesetzes insoweit wieder vorzuschreiben, als es in seinen §§ 36, 37 und 38 Gesellschaften besteuert, die früher nach den §§ 16 bis 23 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 besteuert worden sind.

Die Erhöhung der Steuer von 5 v. T. auf 10 v. T. entspricht dem Verhältnis nach der Erhöhung der Gesellschaftsteuer durch das Militärregierungsgesetz Nr. 64 (Anhang Artikel VI § 2) und durch das vorliegende Gesetz.

Zu § 8 (Ermächtigung)

Die Ermächtigung ist u. a. erforderlich, um eine etwa notwendige Ausgabe neuer Wechselsteuermarken regeln und um für die im § 7 dieses Gesetzes bezeichneten Gesellschaften eine von den Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz (Markenverwendung) abweichende Art der Erhebung der Urkundensteuer vorschreiben zu können.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Vorschriften über die Versicherungsteuer zu einem späteren Zeitpunkt als dem für die übrigen Vorschriften ist erforderlich, um den Versicherern Zeit zur Umstellung der bestehenden Versicherungsverhältnisse auf die neuen Steuersätze und die Mindeststeuervorschrift zu geben.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 12. Oktober 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 27. September 1951 — 6 — 52100 — 1818/51 III — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrsteuern

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verkehrsteuern

a) Im **Abschnitt IV** § 5 wird der Absatz 2 gestrichen.

b) Im **Abschnitt VI** erhält § 7 Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Urkundensteuer nach § 36 (Personengesellschaften), nach § 37 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1 (Errichtung von Genossenschaften) und nach § 38 (stille Gesellschaften) des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407) wird wieder erhoben.“

c) im **Abschnitt VII** erhält § 8 den folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes, des Versicherungsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen und unter Einarbeitung der im § 7 dieses Gesetzes angeführten Vorschriften des Urkundensteuergesetzes in das Kapitalverkehrsteuergesetz mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

d) Hinter **Abschnitt VII** wird folgender **Abschnitt VII a** eingefügt:

„Abschnitt VII a

Land Berlin

§ 8a

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung erklärt sich mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu a, b und d einverstanden.

Gegen den Vorschlag zu c hat die Bundesregierung insoweit Bedenken, als er die Einarbeitung der im § 7 des Entwurfs angeführten Vorschriften des Urkundensteuergesetzes in das Kapitalverkehrsteuergesetz vorsieht. Es würde nicht genügen, die Vorschriften des § 36, des § 37 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und des § 38 des Urkundensteuergesetzes in ihrem jetzigen Wortlaut in das Kapitalverkehrsteuergesetz zu übernehmen; es müßten darüber hinaus auch die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I des Urkundensteuergesetzes (§§ 1 bis 11) ihrem wesentlichen Inhalt nach in das Kapitalverkehrsteuergesetz übernommen und ihrem Wortlaut nach zwecks Anpassung an die Systematik des Kapitalverkehrsteuergesetzes geändert werden. Dies aber würde über die Bekanntgabe eines bereits vom Gesetzgeber festgelegten Wortlauts von Vorschriften und über die Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts hinausgehen und einer Gesetzesänderung gleichkommen, zu der der Bundesminister der Finanzen nicht ermächtigt werden kann. Überdies bestehen rechtssystematische Bedenken gegen die vorgeschlagene Einarbeitung. Die in Betracht kommenden Rechtsvorgänge unterliegen nur dann der Steuer, wenn über sie eine Urkunde errichtet ist. Außerdem gehört die Besteuerung von Personengesellschaften sachlich nicht in ein Gesetz, das den Kapitalverkehr steuerlich erfaßt. Gerade aus diesem Grunde sind die in Betracht kommenden Vorschriften, die im früheren Kapitalverkehrsteuergesetz enthalten waren, nicht in das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 übernommen worden (vgl. amtliche Begründung zum Urkundensteuergesetz, Reichssteuerblatt 1936, S. 464, 506). Die Bundesregierung schlägt daher vor, in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung die Worte „und unter Einarbeitung der im § 7 dieses Gesetzes angeführten Vorschriften des Urkundensteuergesetzes in das Kapitalverkehrsteuergesetz" zu streichen. Im übrigen hat die Bundesregierung gegen den Vorschlag zu c) keine Bedenken.